

# B2B Allgemeine Verkaufsbedingungen der Möbelfabrik Friedrich Rudolf & Sohn GmbH & Co.KG

Stand: Juli 2024

## 1. Allgemeines

Die nachstehenden Allgemeinen Verkaufsbedingungen (AVB) gelten für Verträge über den Verkauf und die Lieferung beweglicher Sachen (Ware). Sie gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von unseren AVB abweichenden Bedingungen des Käufers wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Sie verpflichten uns auch dann nicht, wenn wir ihnen bei Vertragsdurchführung nicht nochmals ausdrücklich widersprechen. Unsere AVB gelten auch für künftige Geschäfte vorstehender Art, ohne dass wir nochmals im Einzelfall auf sie hinweisen müssen. Schriftliche Individualvereinbarungen haben Vorrang vor den AVB.

## 2. Preise und Zahlungsverbindlichkeiten

- Alle Preise verstehen sich ab Werk, unverpackt frei Lastzug. Verpackung wird zum Selbstkostenpreis berechnet. Frachtkosten sind vom Käufer auf Anforderung skontofrei vorzulegen oder skontofrei zu erstatten.
- Alle Preise verstehen sich, wenn nichts anderes vereinbart ist, zuzüglich Umsatzsteuer. Diese wird mit dem im Zeitpunkt der Rechnungserteilung geltenden Steuersatz in Rechnung gestellt.
- Bei Vereinbarung einer Lieferfrist von mehr als vier Monaten oder für den Fall, dass die Auslieferung aus vom Käufer zu vertretenden Gründen erst nach Ablauf von vier Monaten seit Vertragsschluss erfolgen kann, sind wir berechtigt, zwischenzeitlich durch Preiserhöhung eingetretene Kostensteigerungen für Material, Herstellung, Montage, Personal, Lieferung oder ähnliches in entsprechendem Umfang an den Käufer weiterzugeben.
- Skonto und Zielvereinbarungen gelten nur für den jeweils bestätigten Auftrag und begründen keinen Aufschub der Fälligkeit.
- Sofern nichts anderes vereinbart wurde, ist der Kaufpreis fällig und zu zahlen innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsstellung und Lieferung bzw. Abnahme der Ware.
- Der Käufer kommt in Verzug, wenn die vorstehende Zahlungsfrist abläuft. Während des Verzugs ist der Kaufpreis zum jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinssatz nach § 288 Abs. 2 BGB in Höhe von neun Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verzinsen.
- Gerät der Käufer mit einer Zahlung in Verzug oder hat er seine Zahlungen eingestellt, werden alle offenstehenden Rechnungsbeträge sofort fällig, auch wenn im Einzelfall längere Zahlungsfristen eingeräumt sind.
- Tritt in den Vermögensverhältnissen des Käufers eine wesentliche Verschlechterung ein, die unseren Anspruch gefährdet, so sind wir berechtigt, Vorkasse oder angemessene Sicherheit zu verlangen. Das gilt auch, wenn uns solche vor Vertragsschluss vorhandenen Umstände erst nachträglich bekannt werden. Wird die Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung trotz Mahnung und angemessener Nachfristsetzung innerhalb der Nachfrist nicht geleistet, so sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder Schadenersatz, insbesondere Schadenersatz statt Erfüllung, zu verlangen. In den vorbezeichneten Fällen kann Bezahlung oder Sicherheitsleistung nicht von der Rückgabe laufender Wechsel abhängig gemacht werden.

## 3. Lieferung/Lieferzeit

- Die Lieferung erfolgt ab Werk frei verladen. Der Versand durch Lastzug erfolgt in jedem Fall auf Rechnung. Die Gefahr des zufälligen Untergangs bzw. der zufälligen Verschlechterung der Sache geht beim Versendungskauf mit Auslieferung an den Spediteur auf den Käufer über. Der Käufer trägt auch dann die Transportgefahr, wenn wir ausnahmsweise frei Haus liefern. Eine Transportversicherung wird nur auf Verlangen des Käufers und nur auf dessen Kosten abgeschlossen.
- Wir sind berechtigt, Teillieferungen vorzunehmen. Diese kommen gesondert zur Abrechnung.
- Höhere Gewalt, Verfügungen von hoher Hand und von uns nicht zu vertretende Umstände, insbesondere Rohstofferschöpfung, Verkehrs- und Betriebsstörungen, Auswirkungen von Arbeitskämpfen, Transportmittelmangel, Brandschäden, befreien uns für die Dauer ihrer Auswirkungen von der Lieferpflicht. Das Gleiche gilt für von uns nicht zu vertretende Betriebsstörungen auch bei unseren Zulieferanten. Beginn und Ende derartiger Hindernisse teilen wir dem Käufer baldmöglichst mit. Wir haben das Recht, bei dauerhaften Betriebsstörungen durch höhere Gewalt oder von uns nicht zu vertretenden sonstigen Betriebsstörungen oder für den Fall, dass wir ohne unser Verschulden von unserem Vorlieferanten nicht oder nicht ordnungsgemäß beliefert werden oder wir ein konkretes Deckungsgeschäft abgeschlossen haben, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.
- Geräten wir mit der Lieferung in Verzug, ist der Käufer berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, nachdem er uns eine angemessene Nachfrist gesetzt hat, die mindestens vier Wochen betragen muss, falls nicht im Einzelfall eine längere Frist angemessen ist. Im Falle eines Lieferverzugs, kann der Käufer den pauschalierten Ersatz seines Verzugschadens geltend machen. Die Schadenspauschale beträgt für jede vollendete Kalenderwoche des Verzugs 0,5 % des Nettopreises (Lieferwert), insgesamt jedoch höchstens 5 % des Lieferwerts der verspätet gelieferten Ware. Wir behalten uns einen entsprechenden Nachweis vor, dass dem Käufer kein Schaden oder lediglich ein geringerer Schaden als die vorstehende Pauschale entstanden ist. Für Schadenersatzansprüche des Käufers gilt Ziff. 9.

## 4. Abnahme, Abruf

- Gibt der Käufer trotz Aufforderungen innerhalb einer Frist von einer Woche und einer Nachfristsetzung von einer weiteren Woche einen bestimmten Lieferzeitpunkt nicht an, sind wir berechtigt, die Lieferung ohne weitere Fristsetzungen oder Benachrichtigung vorzunehmen oder die Ware auf Kosten des Käufers bei uns oder einem Dritten einzulagern. Gibt der Käufer trotz Aufforderung innerhalb einer Frist von einer Woche einen bestimmten Lieferzeitpunkt nicht an, geht mit Ablauf der Wochenfrist die Gefahr des zufälligen Untergangs und der Verschlechterung auf den Käufer über. Das Gleiche gilt entsprechend, wenn der Käufer die Ware nicht binnen drei Monaten seit dem Tag der Auftragsbestätigung abgerufen hat.
- In den vorgenannten Fällen ist der Kaufpreis nach Gefahrübergang auf den Käufer sofort fällig.

## 5. Aufrechnung und Zurückbehaltungsrecht

Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte stehen dem Käufer nur für den Fall zu, dass sein Anspruch rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist und sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

## 6. Schadenersatzverpflichtung des Käufers

In allen Fällen, in denen der Käufer zum Schadenersatz statt Erfüllung verpflichtet ist, können wir vorbehaltlich des Nachweises eines höheren Schadens 20 % des Kaufpreises als Schadenersatz verlangen. Dem Käufer steht der Nachweis frei, dass ein Schaden nicht oder nicht in dieser Höhe entstanden ist.

## 7. Eigentumsvorbehalt

- Wir behalten uns das Eigentum an sämtlichen von uns gelieferten Waren (Vorbehaltsware) bis zur Kaufpreiszahlung vor.  
Ferner behalten wir uns das Eigentum an sämtlichen von uns gelieferten Waren so lange vor, bis unsere sämtlichen Forderungen aus der Geschäftsverbindung, auch aus später abgeschlossenen Verträgen gleich als welchem Rechtsgrund – einschließlich aller Eventualverbindlichkeiten – bezahlt sind.
- Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen der Vorbehaltsware oder der abgetretenen Forderungen sind bis zur vollständigen Kaufpreiszahlung unzulässig. Von Pfändungen oder bei Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens sind wir unter Angabe des Pfändungsgläubigers sofort zu unterrichten.
- Bei Zahlungsverzug oder Zahlungseinstellung durch den Käufer sind wir berechtigt, die Vorbehaltsware zurückzunehmen und zwar unter den weiteren gesetzlichen Voraussetzungen. Wir können uns aus der zurückgenommenen Vorbehaltsware freihändig befriedigen.

d) Der Käufer ist berechtigt, die Ware im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiterzuveräußern, solange er sich mit der Erfüllung seiner Verpflichtungen uns gegenüber nicht in Verzug befindet oder seine Zahlungen einstellt. Im Einzelnen gilt Folgendes:

- Der Käufer tritt hiermit die Forderungen aus dem Weiterverkauf oder den sonstigen Veräußerungsgeschäften wie z. B. Werklieferungsverträge mit allen Nebenrechten an uns ab. Von der Abtretung umfasst sind insbesondere nicht nur Zahlungsansprüche, sondern auch Ansprüche auf Herausgabe insbesondere für den Fall, dass der Käufer ebenfalls unter Eigentumsvorbehalt weiterverkauft. Wird die Vorbehaltsware vom Käufer zusammen mit anderen nicht von uns gelieferten Waren weiterveräußert, tritt der Käufer hiermit einen Anteil der Forderung aus der Weiterveräußerung in Höhe des Fakturwertes unserer Vorbehaltsware an uns ab.  
Hat der Käufer diese Forderung im Rahmen des echten Factorings verkauft, so tritt er die an ihre Stelle tretende Forderung gegen den Factor an uns ab. Wird die Forderung aus der Weiterveräußerung durch den Käufer in ein Kontokorrentverhältnis mit seinem Abnehmer gestellt, tritt der Käufer seine Forderungen aus dem Kontokorrentverhältnis in Höhe des Fakturwertes der Vorbehaltsware an uns ab. Wir nehmen die obigen Abtretungen hiermit an.  
Der Käufer ist nur dann zur Weiterveräußerung berechtigt, wenn die Forderungen aus der Weiterveräußerung tatsächlich auf uns übergehen.
  - Der Käufer ist bis zu unserem Widerruf zur Einziehung der an uns abgetretenen Forderungen berechtigt. Die Einziehungsermächtigung erlischt bei Widerruf, der bei Zahlungsverzug des Käufers oder Zahlungseinstellung durch den Käufer erfolgt. In diesem Fall sind wir vom Käufer bevollmächtigt, die Abnehmer von der Abtretung zu unterrichten und die Forderung selbst einzuziehen. Der Käufer ist verpflichtet, uns auf Verlangen eine genaue Aufstellung der dem Besteller zustehenden Forderungen mit Namen und Anschrift der Abnehmer, Höhe der einzelnen Forderungen, Rechnungsdatum usw. zu geben und uns alle für die Geltendmachung der abgetretenen Forderungen notwendigen Auskünfte und Unterlagen zu erteilen und die Überprüfung dieser Auskünfte zu gestatten.
  - Beträge, die aus abgetretenen Forderungen beim Käufer eingehen, sind bis zur Überweisung gesondert für uns aufzuheben.
- e) Übersteigt der Wert der uns zustehenden Sicherungen unsere Gesamtforderung gegen den Käufer um mehr als 10 %, so sind wir auf Verlangen des Käufers insoweit zur Freigabe verpflichtet.
- f) Der Käufer verwahrt die Vorbehaltsware für uns unentgeltlich. Er hat sie gegen übliche Gefahren wie Feuer, Diebstahl und Wasser im üblichen Umfang zu versichern. Der Käufer tritt hiermit seine Entschädigungsansprüche, die ihm aus Schäden der genannten Art gegen Versicherungsgesellschaften oder sonstige Ersatzverpflichtete zustehen, an uns in Höhe unserer Forderungen ab. Wir nehmen die Abtretung an.

## 8. Mängelansprüche

- Bei berechtigten Beanstandungen erfolgt die Nacherfüllung nach unserer Wahl durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Darüber hinaus stehen dem Käufer die weiteren gesetzlichen Ansprüche insbesondere auf Rücktritt vom Vertrag und Minderung zu, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.
- Mängelansprüche des Käufers bestehen nur, soweit der Käufer seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Anzeigepflichten (§§ 377, 381 HGB) nachgekommen ist.
- Für Sachmängel, die durch ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage durch den Käufer oder durch Dritte, übliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung entstehen, stehen wir ebenso wenig ein, wie für die Folgen unsachgemäßer und ohne unsere Einwilligung vorgenommener Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten des Käufers oder Dritter. Gleiches gilt für Mängel, die den Wert oder die Tauglichkeit der Ware nur unerheblich mindern. Uns ist Gelegenheit zu geben den gerügten Mangel festzustellen. Beanstandete Ware ist auf Verlangen unverzüglich an uns zurückzusenden. Wir übernehmen die Transportkosten, wenn die Mängelrüge berechtigt ist. Kommt der Käufer seinen Verpflichtungen nicht nach oder nimmt er ohne unsere Zustimmung Änderungen an der bereits beanstandeten Ware vor, verliert er etwaige Sachmängelansprüche.

## 9. Haftung

- Wir als Verkäufer haften, soweit sich aus diesen Allgemeinen Verkaufsbedingungen, einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen, nichts anderes ergibt, bei Verletzungen von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den gesetzlichen Maßgaben.
- Im Rahmen der Verschuldenshaftung haften wir, dahinstehend aus welchem Rechtsgrund, auf Schadensersatz, lediglich im Falle von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Im Falle von einfacher Fahrlässigkeit haften wir, vorbehaltlich gesetzlicher Haftungsbeschränkungen (z. B. Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten; unerhebliche Pflichtverletzung), nur:
  - für Schäden, die aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit resultieren sowie
  - für Schäden, die aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Pflichten an, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Vertragsdurchführung erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner vertraut und auch vertrauen darf) resultieren. Unsere Haftung ist für diesen Fall jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens limitiert.
- Die sich gemäß Abs. 2 ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten auch gegenüber Dritten sowie bei Pflichtverletzungen durch Personen, deren Verschulden wir nach gesetzlichen Vorschriften zu vertreten haben. Soweit ein Mangel arglistig verschwiegen und eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen wurde, finden die Haftungsbeschränkungen keine Geltung. Dies gilt ebenfalls für Ansprüche des Käufers nach dem Produkthaftungsgesetz.

## 10. Verjährung von Mängelansprüchen

Ansprüche des Käufers auf Grund von Mängeln verjähren in einem Jahr ab Ablieferung bzw. Abnahme, es sei denn,

- bei der von uns gelieferten Ware handelt es sich um eine Sache, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und die dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat **oder**
  - es handelt sich um Aufwendungsersatzansprüche gemäß § 478 Abs.2 BGB **oder**
  - der Mangel wurde arglistig verschwiegen oder beruht auf einer vorsätzlichen Pflichtverletzung durch uns oder unsere gesetzlichen Vertreter oder unsere Erfüllungsgehilfen.
- In den Fällen 1 bis 3 und für Schadenersatzansprüche, die nicht gemäß Ziff. 9 lit. b) umfasst sind, gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen. Dasselbe gilt für Ansprüche, die darauf beruhen, dass wir eine Garantie oder ein Beschaffungsrisiko übernommen haben sowie Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz.

## 11. Rechtswahl, Erfüllungsort, Streitbeilegung und Gerichtsstand

- Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts.
- Erfüllungsort ist unser Firmensitz.
- Ein außergerichtliches Streitbeilegungsverfahren im Sinne des VSBG nehmen wir nicht teil.
- Jegliche Streitigkeiten sind ausschließlich an unserem allgemeinen Gerichtsstand zu führen.
- Rechtserhebliche Erklärungen sowie Anzeigen des Käufers hinsichtlich des Vertrags (z. B. Mängelanzeigen, Fristsetzungen, Rücktritt oder Minderung) sind schriftlich, also in Schrift- und Textform (z. B. Brief, E-Mail, Telefax) abzugeben. Weitergehende gesetzliche Formvorschriften sowie weitere Nachweise (ggf. bei Zweifeln über die Legitimation des Erklärenden) bleiben unberührt.